



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Dr. Marx Rechtsanwalt
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Empf. 27. März 2008
Ort: 35398 Gießen

Ort: 35398 Gießen

Datum: 19.03.2008 -

Gesch.-Z.: 5298270 - 423

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

z. Zt. wohnhaft: JVA Wiesbaden,
Holzstraße 29,
65197 Wiesbaden,

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a,
60327 Frankfurt am Main,

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 13.04.2004 (Az. 2654764-1-423) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 13.04.2004 (Az. 2654764-1-423) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger, hat bereits unter Aktenzeichen 2654764-1-423, 5188880-423 und 5248588-423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13.04.2004 (Az.: 2699399-423), bestandskräftig seit dem 14.05.2004, wurde der Asylersantrag abgelehnt (Ziffer 1 des Tenors), zugleich wurde festgestellt,

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (Ziffer 2 des Tenors) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen (Ziffer 3 des Tenors). Darüber hinaus wurde der Antragsteller unter Fristsetzung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert (Ziffer 4 des Tenors).

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 06.12.2005 (Az.: 5188880-423) wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahren (Folgeverfahren) abgelehnt (Ziffer 1), ebenso abgelehnt wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 13.04.2004 (Az. 2654764-423) bezüglich der Feststellung zu § 53 Ausländergesetz (Ziffer 2).

Gegen diesen Bescheid hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers Klage zum VG Frankfurt am Main erhoben. Durch Urteil des VG Frankfurt am Main vom 06.07.2006 (Geschäftsnummer: 5 E 5486/05.A (3)), rechtskräftig seit dem 17.08.2006, wurde die Klage abgewiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 10.10.2007 (Az.: 5248588-423), bestandskräftig seit dem 30.10.2007, wurde auch der weitere der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahren (Folgeverfahren) abgelehnt.

Mit Fax seines Verfahrensbevollmächtigten vom 23.01.2008 stellte der Ausländer einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 Abs. 1 bis 6 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat, beschränkten Antrag. Zur Begründung führte der Verfahrensbevollmächtigte im vorgenannten Fax u.a. aus, der Antragsteller sei, ausweislich der vorgelegten Taufbescheinigung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde vom 11.03.2007, zum Christentum konvertiert, er nehme, ausweislich der Bescheinigung der Pastorin vom 03.12.2007, rege am Gemeindeleben der Gemeinde teil.

Der Antragsteller trug im Rahmen seiner informatorischen Anhörung in der JVA Wiesbaden am 28.02.2008 u.a. vor, er habe sich, ausweislich der Eidesstattlichen Versicherung der Pastorin vom 21.02.2008 sowie ausweislich der Erklärung des Pastor von der Evangelischen Allianz Frankfurt, zunächst über einen längeren Zeitraum mit dem Christentum, u.a. durch Teilnahme an mehreren Glaubensgrundkursen, auseinandergesetzt, ehe er sich habe taufen lassen.

Der Antragsteller gab ferner an, er sei zwischenzeitlich für die Gemeinde in der Jugendarbeit tätig.

Der Antragsteller gab weiter an, er habe auch sich auf verschiedenen Internetseiten, welche sich mit christlichen Inhalten beschäftigen, angemeldet. Über eine in der Bundesrepublik Deutschland lebende Cousine, welche mitbekommen habe, dass er zu solchen im Internet vertretenen christlichen Gruppen gehöre und zum Christum konvertiert sei, hätte ein in Afghanistan lebender Onkel hiervon erfahren. Sodann sei er von seinem Onkel telefonisch bedroht worden.

Der Antragsteller gab abschließend an, bei einer Rückkehr nach Afghanistan müsse er, zumal seine Konversion bekannt geworden sei, mit dem Schlimmsten rechnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistan vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistan auszugehen ist.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Voraussetzung hierfür ist, da im Bereich des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt, insoweit keine Neuregelung vorgenommen wurde, dass die Gefähr-

dung vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgeht oder diesen zumindest mittelbar zuzurechnen ist (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BR Drs. 921/01 vom 08.11.2001, S. 195 letzter Absatz). Die Verfolgung muss individuell, konkret und zudem landesweit gegen den Ausländer gerichtet sein (vgl. BVerwG vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265). Gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat ihn wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht.

Der Antragsteller hat glaubhaft dargelegt und dokumentiert, dass er sich zunächst über einen längeren Zeitraum mit dem Christentum, u.a. durch Teilnahme an mehreren Glaubensgrundkursen im Rahmen der Gemeinde „...“, auseinandergesetzt und mehr und mehr zugewendet hat. Diese Zuwendung des Antragstellers zum christlichen Glauben hat schließlich ihren Ausdruck in seiner Taufe am 11.03.2007 gefunden.

Ausweislich der Rechtsprechung (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 26.07.2007 – 8 UE 3140/05.A; VG München, Urteil vom 24.04.2007 – M 23 K 06.5992 ; VG Frankfurt, Urteil vom 11.09.2007 – 3 E 328/06.A) ist es einem Konvertiten im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in keiner Stadt und keinem Landesteil möglich, seinen christlichen Glauben in einer das religiöse Existenzminimum wahren Weise auszuüben, zumal bei Bekanntwerden der Konversion das Sharia-Recht zur Anwendung kommt und somit Konvertiten die Todesstrafe droht.

Demgemäß ist vorliegend der Antragsteller bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seines Abfalls vom Islam sowohl an der Ausübung seines Glaubens gehindert, als auch der Gefahr ausgesetzt, als Abtrünniger auf das Schwerste bestraft zu werden, zumal seine Konversion zumindest seinem Onkel bekannt geworden ist. Somit liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG macht eine weitergehende Prüfung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entbehrlich. Bei Anträgen auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, nicht teilbaren asylrechtlichen Anspruch mit zwar unterschiedlichen rechtlichen Anspruchsgrundlagen, jedoch gleichrangigen und gleichartigen Rechtsfolgen. Da in dem auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahren Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen, kann die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht kumulativ begehrt werden (BVerwG, Urteil vom 20.02.2001, BVerwGE 114, 27).

Aus ähnlichen Erwägungen heraus ist der nachrangige Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Verhältnis zur Feststellung eines Abschiebungsverbötes nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG ausgeschlossen mit der Folge, dass nach Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes gem. § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG das Vorliegen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht mehr zu prüfen ist.

Im Fall einer Rücknahme oder eines Widerrufs sind jedoch gem. § 73 Abs. 3 AsylVfG auch ursprünglich ungeprüfte Schutzansprüche nunmehr uneingeschränkt anhand der aktuellen Tatsachenlage zu überprüfen (BVerwG a. a. O.).

2.

Die mit Bescheid 13.04.2004 (Az. 2654764-1-423) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Grünebaum

Ausgefertigt am 26.03.2008 in Außenstelle Gießen



im Auftrag

Jung